

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (auch Papier und Kartonagen) verboten, für pflanzliche Abfälle gelten folgende Ausnahmen:

1. Abfälle aus der Landwirtschaft (strohige Abfälle):

Verbrennen zugelassen, wenn eine Einarbeitung in den Boden nicht möglich ist.

Voraussetzung: Mindestens 7 Tage vorher bei der jeweiligen Gemeinde anzeigen (Formblätter liegen den Gemeinden vor).

2. Kartoffelkraut und sonstige krautige Abfälle aus der Landwirtschaft/holzige Abfälle aus dem Obstbau:

Verbrennen vor Ort zulässig.

3. Sonstige Abfälle aus Gärten (Laub, Gras, Moos, Baumschnitt):

Verbrennen dieser Abfälle nur zulässig außerhalb geschlossener Ortschaften und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind.



Für die oben genannten Abfälle gelten folgende Auflagen zu Verbrennungen:

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. **Es gilt unbedingt die einzuhaltenden Abstände in der nebenstehenden Tabelle zu befolgen!**

Dazu sind folgende Abstände notwendig:

300 Meter	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
300 Meter	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
100 Meter	zu sonstigen Gebäuden
100 Meter	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
100 Meter	zu Waldrändern
25 Meter	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
75 Meter	zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
10 Meter	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die öffentlich benutzt werden

Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.

Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, jedoch spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen sein.

Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und, dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.“

4. Abfälle aus dem Forstbetrieb:

Verbrennen zulässig, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und nur am Anfallort.

Hier darf bereits um 6:00 Uhr mit dem Verbrennen begonnen werden. Um die Feuerstelle ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen anzulegen. Im Übrigen gelten die vorher aufgeführten Auflagen entsprechend.

Außerdem sind folgende Punkte zu beachten:

- vorherige Anmeldung bei der Gemeinde
- mitführen eines Handys
- bereithalten eines Feuerlöschers



5. Abfälle aus dem Unterhalt von Verkehrswegen (Bundesbahn, Straßenunterhalt, Wasserbau):

Verbrennen zulässig, soweit dies aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist.

Die vorher aufgeführten Auflagen gelten hier ebenfalls entsprechend.

Werden Abfälle (auch pflanzliche Abfälle) in unzulässiger Weise verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen steht die Fachabteilung Umwelt und Natur des Landratsamtes Rottal-Inn zur Verfügung:

Telefon 08561 20-313
Telefax 08561 20-353
abfallrecht@rottal-inn.de
www.rottal-inn.de



Landkreis Rottal-Inn

Ringstraße 4 – 7
84347 Pfarrkirchen
Telefon 08561 20-0
info@rottal-inn.de
www.rottal-inn.de



Information

zur Verbrennung
pflanzlicher Abfälle
im Landkreis Rottal-Inn

Stand: April 2023

Bürgerinformation